

örtliche Interessenvertreter der Privatwirtschaft – auf Widerstand stößt. Insbesondere bei Handwerksbetrieben besteht oftmals die Befürchtung, zukünftig der Konkurrenz durch kommunale Energieversorgungsunternehmen ausgesetzt zu sein (s.o.).

### III. Kommunalrechtlicher Reformbedarf

Auch in Ansehung der aufgezeigten Gestaltungsmöglichkeiten sind die Landesgesetzgeber gleichwohl aufgefordert, für ein höheres Maß an Rechtssicherheit zu sorgen und in den Gemeindeordnungen durch klare gesetzliche Vorgaben die Möglichkeiten energiewirtschaftlicher Betätigung festzulegen. Insbesondere die Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe in den Regelungen zur kommunalwirtschaftlichen Betätigung führt dazu, dass Energieversorgungsunternehmen häufig nicht sicher beurteilen können, ob die mit Kosten verbundene Entwicklung von Geschäftsmodellen rechtlich tragfähig ist.

Neben der ohnehin wünschenswerten Verbesserung der Rechtssicherheit spricht für einen kommunalrechtlichen Reformbedarf insbesondere auch die Liberalisierung des Energiesektors insgesamt. Sie führt dazu, dass zunehmend private Unternehmen auf dem Markt der Energieversorgung aktiv sind und so »im Revier der kommunalen Energieversorgungsunternehmen wildern«. Auch die zunehmende Anzahl »privat« betriebener Erzeugungsanlagen und die Möglichkeiten der Digitalisierung dürften mittelfristig dazu führen, dass die Anzahl an Teilnehmern auf dem Energiemarkt zunimmt. Die wachsende Konkurrenz führt zu einem insgesamt schwieriger werden-

den wirtschaftlichen Umfeld im Bereich der Energieversorgung und sinkenden Gewinnmargen durch die Strom-, Gas- und Wasserversorgung.

Gerade vor diesem Hintergrund erscheint es geboten, umgekehrt auch den kommunalen Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit zu geben, wie Privatunternehmen – über die reine Daseinsvorsorge hinaus – Zusatzleistungen zu erbringen. Der Anreiz für Innovationen bei kommunalen Energieversorgungsunternehmen dürfte hierdurch wachsen. So könnte sichergestellt werden, dass kommunale Energieversorgungsunternehmen im gleichberechtigten Wettbewerb mit privaten Energieversorgungsunternehmen auch zukünftig bestehen können.

### IV. Zusammenfassung

Kommunale Energieversorgungsunternehmen sind gut beraten, bereits bei der Konzeption energiewirtschaftlicher Zusatzangebote die kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen und auch gegebenenfalls bestehende Zusatzangebote auf ihre rechtliche Zulässigkeit hin zu überprüfen. Die §§ 107 ff. GO NRW und die entsprechenden kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen zur wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden in anderen Bundesländern bieten gleichwohl Gestaltungsspielräume, innerhalb derer sich auch innovative Zusatzangebote im Einzelfall umsetzen lassen. Dies gilt umso mehr für Geschäftsmodelle, die auf neuen digitalen Lösungen wie z.B. der Blockchain-Technologie beruhen. Die zuvor dargestellten Gestaltungshinweise zeigen beispielhaft Wege auf, wie eine weitgehende Annäherung an die Vorgaben der §§ 107 ff. GO NRW möglich ist.

## Der wirtschaftliche Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen außerhalb des EEG-Förderrahmens – PPA als Konkurrenz zum System staatlicher Fördergelder

Von Dr. Maximilian Uibeisen und Dr. Simon Groneberg\*

### 1. Einleitung

Mit dem EEG 2017 hat der Gesetzgeber bereits letztes Jahr zum 01.01.2017 einen weiteren Schritt zur Marktintegration der Erneuerbaren Energien vollzogen und verpflichtende, mengengesteuerte Ausschreibungen zur Ermittlung der Förderhöhe für Windenergieanlagen an Land und auf See sowie Solar- und Biomasseanlagen eingeführt. Für Windenergieanlagen auf See wurden mit dem WindSeeG zudem spezielle Regelungen u.a. zur Ausschreibung des Einspeisetarifs sowie zur zentralen Planung und Voruntersuchung künftiger Projektflächen und zur Netz-anbindung geschaffen.<sup>1</sup> Seit diesen Novellierungen sind die Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen (im Folgenden: »EE-Anlagen«) zur Teilnahme an den energieträgerspezifischen Ausschreibungsrunden verpflichtet, um einen Anspruch auf Zahlung der Marktprämie und

somit eine Förderung nach dem EEG 2017 zu erhalten. Im EEG 2014 war der anzulegende Wert hingegen noch gesetzlich bestimmt und weitgehend an die zuvor geltenden Fördertarife für die Einspeisevergütung angelehnt.

#### 1.1 Preisentwicklung

Die teils aufsehenerregenden Ergebnisse der Ausschreibungen für erneuerbare Energien im Jahr 2017 führten

\* Dr. Maximilian Uibeisen, LL.M ist Partner und Rechtsanwalt, Dr. Simon Groneberg ist Rechtsanwalt bei Ashurst LLP in Frankfurt am Main. Beide sind Mitglieder der deutschen und internationalen Praxisgruppe Resources & Infrastructure.

<sup>1</sup> Vgl. hierzu *Uibeisen*, NVwZ 2017, 7 ff.; *Boemke/Uibeisen*, NVwZ 2017, 286 ff.